



Meldeformular Schall

Meldung gemäss V-NISSG (Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall) für Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93dB $L_{Aeq, 1h}$

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung beim Ressort Sicherheit und Umwelt schriftlich und unterschrieben eingereicht werden.

Bei Anlässen, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, muss das Meldeformular zusammen mit dem Gesuch um Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen berechtigen zu keinen Schallpegeln über 93 dB(A).

Veranstaltungsangaben

Veranstaltungsname

Lokal

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Datum

Beginn

Ende

Personalien des verantwortlichen Veranstalters / Organisors:

Organisation

Name

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Ansprechperson während der Veranstaltung:

Name

Vorname

Mobiltelefon

E-Mail

Art der Veranstaltung / Besucherzahl (Mehrfachauswahl möglich)

- Einmaliger Anlass mit _____ Veranstaltungstag(en)
- Periodische oder permanente Veranstaltung _____ pro Woche
- Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung
- Veranstaltung im Freien oder Zelt
- Veranstaltung in Gebäuden
- Maximale Besucherkapazität _____ Personen



Maximaler Schallpegel und Einstufung nach V-NISSG (LAeq, 1h)

Veranstaltung mit einem

Schallpegel 93 bis 96 dB(A)

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht.

Schallpegel 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von **weniger** als 3 Stunden

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
 - Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
 - Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
 - Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht.
- Bemerkung:** Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen.

Schallpegel 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von **mehr** als 3 Stunden

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels LAFmax von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung.
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs und der Zunahme dieser Gefahr mit Dauer der Exposition.
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzpfropfen.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht.
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Ziff. 1.3 der V-NISSG aufgezeichnet werden.
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 müssen 30 Tage aufbewahrt werden.
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen).

Anforderungen für Ausgleichszonen:

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall ab 93 dB(A)
(Nicht zwingend meldepflichtig)

Messungen und Berechnungen

Messort

Ermittlungsort

Anderer Messort

.....



1. Ermittlungsort

- Die Schallimmissionen werden in Ohrenhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort).
- Bei Messungen am Ermittlungsort gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert als eingehalten, wenn der Messwert kleiner als der Grenzwert ist oder diesem entspricht.

2. Anderer Messort

Weicht der Messort vom Ermittlungsort ab, so müssen die Immissionen auf diesen umgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:

- Die Schallpegeldifferenz zwischen dem Messort und dem Ermittlungsort wird durch ein definiertes Breitbandsignal (Rosa Rauschen / Programmsimuliertes Rauschen nach IEC-60268-1:1985) oder eine andere gleichwertige Methode bestimmt.
- Der Ermittlungsort und die Schallpegeldifferenz sowie die Methode sind schriftlich festzuhalten.
- Bei Messungen, die nicht am Ermittlungsort ermittelt werden, gilt der für die Veranstaltung anwendbare Grenzwert, als eingehalten, wenn der Messwert beim Messort zuzüglich der Schallpegeldifferenz kleiner ist als der Grenzwert oder diesem entspricht.

Messgerät

Gerät es wird ein geeichtes Gerät verwendet

Schallpegel-Aufzeichnung

Bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall und einem maximalen mittleren Schallpegel von mehr als 96 dB(A), die länger als drei Stunden dauern, muss der Schallpegel, nicht nur gemessen, sondern auch aufgezeichnet werden (A-bewerteter, über 5 Minuten gemittelter äquivalenter Dauerschallpegel LAeq, 5min).

Die Daten der Schallpegelaufzeichnung, sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz (lautester Ort – Messort) müssen für sechs Monate aufbewahrt und auf Anfrage der Vollzugsbehörde eingereicht werden können.

Bemerkungen

.....
.....

Erklärung

Der Veranstalter bestätigt, alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Ort / Datum: Unterschrift:

Hinweis:

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Ressort Sicherheit und Umwelt, Bollwiesstrasse 4, 8645 Jona oder sicherheitsverwaltung@rj.sg.ch einzureichen. Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.